

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

Trotz des immer noch währenden Kriegs in der Ukraine, mit seinen dramatischen Auswirkungen auf den Energiemarkt seit Monaten, gibt es auch gute Nachrichten.

Mit den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen entlastet die Bundesregierung ab März 2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 Haushalte und Unternehmen bei den Energiekosten.

Was bedeuten die Preisbremsen konkret?

- Die Preisbremse senken die Preise beim Kunden wie folgt:
 - Strompreis auf 40 Cent pro Kilowattstunde (brutto),
 - Gaspreis auf 12 Cent pro Kilowattstunde (brutto),
 - Fernwärmepreis auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde (brutto),
- Die vergünstigten Preise gelten für 80 Prozent des Verbrauchs, bezogen auf die Verbrauchsmenge des Vorjahres.
- Die Preisbremsen greifen ab März 2023. Die Entlastung für Januar und Februar 2023 wird im März rückwirkend abgerechnet.

Wie ist der Ablauf bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen?

Wir arbeiten im Moment mit Hochdruck daran, die Preisbremsen umzusetzen. Nach derzeitiger Einschätzung wird dies auch so gelingen, dass die Kundinnen und Kunden ab März 2023 entlastet werden. Sie erhalten ab März 2023 einen neuen laut Preisbremse reduzierten Abschlag. Die im Januar und Februar 2023 gezahlten höheren Abschläge werden berücksichtigt, d.h. es erfolgt eine rückwirkende Entlastung.

So geht's:

- Bei Kundinnen und Kunden, deren Abschlag zum 2. März 2023 fällig wäre, wird die Fälligkeit auf den 20. März 2023 verschoben. D. h. bei Kundinnen und Kunden mit Lastschriftinzug wird auch erst zum 20. März 2023 eingezogen.
- Bei Kundinnen und Kunden, deren Abschlag zum 20. März 2023 fällig ist, gilt ab dann der neue laut Preisbremse reduzierte Abschlag mit rückwirkender Entlastung für Januar und Februar 2023.
- Alle Kundinnen und Kunden erhalten vor dem Fälligkeitstermin des Abschlags eine schriftliche Information mit allen laut Gesetz vorgesehenen Angaben.

**Wichtig
zu wissen**

Sie müssen sich um nichts kümmern, die Stadtwerke übernehmen alles für Sie. Sofern Sie aktiv werden müssen, werden wir uns an Sie wenden.

Wieviel bringt mir die Strompreisbremse bzw. die Gaspreisbremse?

Für Kunden mit einem Brutto-Arbeitspreis ab 40 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) beim Strom bzw. mit einem Brutto-Arbeitspreis ab 12 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) beim Gas errechnet sich die monatliche Entlastung in Euro wie folgt:

Formel	$\left(\text{Vertraglicher Arbeitspreis} - \text{Garantierter Arbeitspreis} \right) * \text{80 \% Jahresverbrauch} = \text{Rabatt}$
	<p>Bruttopreis 01.03.2023 Staatlicher Referenzpreis Strom: 40 ct/kWh / Gas: 12 ct/kWh Jahresverbrauchsprognose (Basis Sept. 22)</p>

Der jährliche Rabatt wird auf die monatlichen Abschläge (Jahresrabatt/12) verteilt und ab März 2023 wird der Abschlag um den monatlichen Rabatt reduziert. Zusätzlich wird der Abschlag im März um die Rabatte der Monate Januar und Februar 2023 reduziert.

Beispiel

- Für Strom im Tarif ORTSTARIF Strom (durchschnittlicher Jahresverbrauch 2.500 kWh):
 - Entlastung (brutto) pro Jahr bei 277 Euro
- Für Gas im Tarif ORTSTARIF Gas (durchschnittlicher Jahresverbrauch 15.000 kWh):
 - Entlastung (brutto) pro Jahr bei 918 Euro

Gas- und Wärmepreisbremse für Mieterinnen und Mieter, die Wärme von ihrem Vermieter erhalten?

Für Mieterinnen und Mieter gilt, dass ihre Vermieter die erhaltenen Entlastungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weitergeben müssen. In bestimmten Konstellationen bedeutet dies eine Senkung der festgelegten Betriebskostenvorauszahlung.

Sparen lohnt sich!

Nicht nur aus Klimaschutzgründen ist Energiesparen sinnvoll. Auch für den eigenen Geldbeutel ist Sparen nach wie vor lohnend.

Die Energiepreisbremsen macht es sogar besonders attraktiv.

Wer es schafft, den Verbrauch auf 80 Prozent zu senken, muss für seinen gesamten Verbrauch lediglich den Preis der Energiepreisbremsen bezahlen, also 40 Cent bzw. 12 Cent pro Kilowattstunde. Weil aber für 20 Prozent über dem Grundkontingent der höhere Vertragspreis in der Vorauszahlung (Abschlag) berechnet wurde, bekommt man die Rückerstattung mit der nächsten Jahresrechnung auch zu diesem höheren Preis ausbezahlt.

Noch Fragen?

Wenn Sie dennoch Fragen oder Problemen haben, bitte zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Nur gemeinsam können wir die derzeitigen Probleme lösen und Konflikte vermeiden.

Sollte es zu Schwierigkeiten bei der telefonischen Erreichbarkeit oder Verzögerungen in der Bearbeitung Ihrer Anfragen kommen, bitten wir Sie um Verständnis.

Wir arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung der vielen neuen gesetzlichen Regelungen. Dies muss aber mit der gleichen Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, parallel zum normalen Geschäft, bewältigt werden.

Auf gute Nachbarschaft!

*

Die Erläuterungen gelten im Wesentlichen für Haushaltskunden und kleine Unternehmen, d.h. beim Strom mit einem maximalen Verbrauch bis 30.000 Kilowattstunden pro Jahr und im Gas mit einem Jahresverbrauch unter 1,5 Mio. Kilowattstunden. Für andere Kunden gelten besondere Regelungen.